

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

1481

11. Mai 1976

Nr.

vom

Gemeinde Frenkendorf, Bau- und Strassenlinienplan "Eggstrasse", Mutationen zum Strassennetz- und zum Zonen- plan

A.

Die Einwohnergemeindeversammlung Frenkendorf hat am 2. Oktober 1975 dem Bau- und Strassenlinienplan "Eggstrasse" (Hauptstrasse - Fasanenstrasse) und den damit verbundenen Aenderungen des Strassennetz- und des Zonenplanes zugestimmt.

B.

Die öffentliche Auflage für den Bau- und Strassenlinienplan und die Mutation zum Zonenplan fand vom 15. Dezember 1975 bis 14. Januar 1976 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 47 vom 27. November 1975 und im Gemeinde-Anzeiger Nr. 23 gleichen Datums bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 3. Dezember 1975 (Postquittung) benachrichtigt. Mit Schreiben vom 10. Januar 1976 hat Frau [REDACTED], Eggstrasse [REDACTED], Frenkendorf, Eigentümerin der Parzelle Nr. [REDACTED], Einsprache erhoben. Der Gemeinderat Frenkendorf hat in der Folge das gesetzlich vorgeschriebene Verständigungsverfahren durchgeführt. Der schriftliche Rückzug der Einsprache erfolgte am 8. April 1976. Mit Schreiben vom 20. April 1976 unterbreitet der Gemeinderat Frenkendorf die Beschlüsse zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen

verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 ermächtigt, Zonen-, Strassen- und Bau- sowie Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung gewisser Prinzipien grundsätzlich jederzeit abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die bei den Änderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die erwähnten Pläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der erwähnten Kriterien hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung
Auch in dieser Beziehung sind die Beschlüsse nicht zu
beanstanden.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen
Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die
Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung
Frenkendorf vom 2. Oktober 1975 betreffend
den Bau- und Strassenlinienplan "Eggstrasse"
(Hauptstrasse - Fasanenstrasse) und den
Mutationen zum Strassennetz- und zum Zonen-
plan genehmigt und damit allgemeinverbind-
lich erklärt.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern
23/eBS/21/0 (Bau- und Strassenlinienplan
"Eggstrasse"), 23/SP/0/6 (Mutation zum
Strassennetzplan) und 23/ZP/2/8 (Mutation
zum Zonenplan) versehenen Pläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind
gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes
für den Regierungsrat des Kantons Basel-
Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Frenkendorf (2)

Bauverwaltung Frenkendorf

Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg,
Rheinstrasse 3, Liestal

Landeskanzlei

Baupolizeiamt

Vermessungsamt

Tiefbauamt (3)

Planungsamt (7)

Baudirektion (2)

Der 2. Landschreiber:

A handwritten signature in cursive script, likely belonging to the second land surveyor mentioned in the text above.